

Auskunft:  
Patrick Graf

T +43 5574 4951 52227

Zahl: BHBR-II-6101-159/2023-13  
Bregenz, am 29.11.2024

Betreff: Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG, Riezlern;  
Betrieb der Seilbahn „Ifen II“ auch während der Sommermonate (15.06. bis 31.10.)  
für die Errichtung und den Betrieb einer Ausstellung über die Flora und Fauna am  
Gottesackerplateau samt Escape-Room mit Rätseln in der Bergstation  
- Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über  
Naturschutz und Landschaftsentwicklung

## BESCHIED

Die Matt Anwälte OG, Bregenz, hat für die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG, Riezlern, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Ansuchen vom 22.12.2023 die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der Seilbahn „Ifen II“ auch während der Sommermonate (15.06. bis 31.10.) für die Errichtung und den Betrieb einer Ausstellung über die Flora und Fauna am Gottesackerplateau samt Escape-Room mit Rätseln in der Bergstation angesucht. Ca 100 m südwestlich der Bergstation befindet sich das Natura-2000-Gebiet „Hoher Ifen“ beantragt.

Auf Grund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

### Sachverhalt

Die Kleinwalsertaler Bergbahn AG, Riezlern, erhielt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 10.02.2016, ZI BHBR-II-6101-30/2015-19, die Bewilligung für die Änderung der Erschließung der Ifenbergbahnen in Hirscheegg durch die Errichtung zweier kuppelbarer Einseilumlaufbahnen mit je Zehn-Personen-Kabinen inkl des Bergrestaurantes Hahnenköpfe sowie der kuppelbaren 6er-Sesselbahn Olympiahang in Hirscheegg.

Gemäß Auflage I.3. dürfen die Olympiabahn und die Hahnenköpfebahn (nunmehr „Ifen II“) ausschließlich in der Wintersaison betrieben werden. Ein Sommer- und Nachbetrieb ist mit Ausnahme von Fahrten für Revisionsarbeiten nicht zulässig.

Nunmehr beantragt die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG, Riezlern, mit Eingabe vom 22.12.2023 die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und

Landschaftsentwicklung für den Betrieb der Seilbahn „Ifen II“ (vormals Hahnenköpflebahn) auch während der Sommermonate (15.06. bis 31.10.) für die Errichtung und den Betrieb einer Ausstellung über die Flora und Fauna am Gottesackerplateau samt Escape-Room mit Rätseln in der Bergstation.

Hierbei soll in der Bergstation kein allgemeiner Ein- oder Ausstieg aus dem Lift ermöglicht werden. Ebenso sollen sich die Gäste ausschließlich in der Bergstation bzw der dazugehörigen Terrasse aufhalten und das umliegende Gelände nicht betreten können. Zur Sicherstellung dessen sind Anpassungen der Terrasse in Form der Schließung einer Lücke mittels einer Glaswand vorgesehen.

Von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde eine Verträglichkeitsabschätzung nach § 26a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung durchgeführt, wobei sich herausstellte, dass das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf das Natura-2000-Gebiet bzw Europaschutzgebiet „Hoher Ifen“ und seine Erhaltungsziele als nicht beeinträchtigend einzustufen ist. Dies ist gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung mit Bescheid festzustellen.

Es ergeht folgender

## **Spruch**

**Es wird über Antrag festgestellt, dass das gegenständliche Projekt (Betrieb der Seilbahn „Ifen II“ auch während der Sommermonate (15.06. bis 31.10.) für die Errichtung und den Betrieb einer Ausstellung über die Flora und Fauna am Gottesackerplateau samt Escape-Room mit Rätseln in der Bergstation) das Natura-2000 Gebiet "Hoher Ifen" nicht erheblich beeinträchtigen kann.**

### Rechtsgrundlage:

§ 26a Absatz 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)

## **Begründung**

### **1. Rechtslage:**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 idgF, LGBl Nr 67/2019, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

"§ 26a Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes.

Projekte im Sinne des Abs 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."

Gemäß § 46b Abs 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung haben ua die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg sowie anerkannte Umweltorganisationen das Recht auf die Abgabe einer Stellungnahme. Gemäß § 46b Abs 4 gelten jene Organisationen als anerkannte Umweltorganisation, welche gemäß § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 als Umweltorganisation anerkannt und zur Ausübung der Parteienrechte in Vorarlberg befugt sind.

## **2. Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung vom 09.02.2024:**

### ***„Befund / Screening***

*Die Bergstation kommt im Bereich des Pflanzenschutzgebietes „Hochiften und Gottesackerwände“ zu liegen.*

*Ebenso befindet sich ca 100 m südwestlich der Bergstation das auf österreichischer Seite liegende Natura-2000-Gebiet „Hoher Ifen“ (AT3438000). Das Europaschutzgebiet „Ifen“ ist eine international bedeutende Karstlandschaft im Grenzgebiet zwischen Österreich und Deutschland. Für die Nominierung des Natura-2000-Gebiets „Ifen“ als Europaschutzgebiet waren Vorkommen mehrere Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES) maßgeblich.*

*Aufgrund der abwechslungsreichen Geologie und des landschaftlichen Formenschatzes zeichnet sich das Gebiet durch eine sehr hohe Lebensraum- und Artenvielfalt aus. Neben alpiner Vegetation ist auch eine beträchtliche Artenvielfalt von montanen Fichten-Buchenmischwäldern über lichte Karbonatfichtenwälder und alpine Kalkrasen bis hin zu Bürstlingsrasen sowie Kalkfels und Kalkschuttfluren zu finden. Gefährdete Pflanzenarten – darunter beispielsweise der seltene Ungarische Enzian – gedeihen in der alpinen Landschaft, die bereits seit 1964 auch zum Pflanzenschutzgebiet erklärt wurde. Als wenig beeinträchtigter Naturraum, der durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, wurde das Natura-2000-Gebiet „Ifen“ zudem Rückzugsgebiet für seltene Schmetterlinge oder Vögel wie Steinhühner, Steinadler, Auerhühner, Wanderfalken und Alpenschneehühner.*

*Bergseits bzw nördlich der Bergstation schließt das Deutsche Natura-2000-Gebiet, welches FFH- und Vogelschutzgebiet ist, an. Als Gebiet „Hoher Ifen“ ist der Bereich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf die FFH-Schutzinhalte ergeben sich durch das Projekt keine wesentlichen Änderungen. Das Vogelschutzgebiet ist als „Hoher Ifen und Piesenkopf“ ausgewiesen. Für die hier angeführten Schutzinhalte ergeben sich durch das Projekt nach derzeitigem Wissensstand keine über das derzeitige Ausmaß hinausgehende, zusätzliche Beeinträchtigungen.*

*Garniel et al fanden im Rahmen einer Studie im Jahr 2007 heraus, dass die kritischen Schallpegel in Hinblick auf eine akustische Störung von Vogelarten bei 47 dB(A) nachts bis 58 dB(A) tags liegen. Ein Risiko erhöhter Verluste durch Fressfeinde (Prädation) besteht für manche Brutvogelarten bereits bei Schallpegeln über 55 dB(A) tags (Garniel et al, 2007).*

*In Bezug auf das Landschaftsbild ist festzuhalten, dass die Einsehbarkeit im Wesentlichen vor Ort, aus größerer Entfernung sowie von der Luft aus gegeben ist. Die Bergstation ist deutlich wahrzunehmen und stellt ein anthropogen geprägtes Element in der sonst sehr naturnahen, rauen Landschaft dar.*

***Verträglichkeitsabschätzung nach § 26a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung***

*Nach derzeitigem Wissenstand wird bezüglich des Erhaltungsgrades der für die Nominierung als Europaschutzgebiet maßgeblichen Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets sowie der definierten Erhaltungsziele der Schutzgüter und des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen, da lediglich die Bergstation selbst genutzt werden soll, im Außenbereich weiterhin keine lauten Musikdarbietungen etc erlaubt sind und es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Darüber hinaus ist aufgrund der Unzugänglichkeit der Bahn durch Wanderer im Bereich der Bergstation von keinem zusätzlichen Zustrom von Wanderern ins Gebiet auszugehen. Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des § 26a Abs 3-5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 22/1997 idGF.) bzw des § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 8/1998 idGF.) als das Europaschutzgebiet und seine Erhaltungsziele nicht beeinträchtigend einzustufen.*

***Gutachten***

*In Hinblick auf die Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt ist wie oben bereits ausgeführt von keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen. Die geplanten Glasflächen im Bereich der Terrasse stellen jedoch in Hinblick auf einen möglichen Vogelanzprall eine wesentliche Gefahr dar, weshalb jene jedenfalls vollflächig mit einem Vogelanzprallschutz zu versehen sind. Bezüglich möglicher akustischer Beeinträchtigungen der Fauna ist darauf zu achten, dass die Hörspiel-Sequenzen in den nach oben führenden Gondeln nicht zu laut abgespielt werden, sodass auch bei eventuell geöffneten Gondelfenstern eine Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen*

werden kann. Zusätzlich sind die Auflagen des aufrechten Bescheides, ZI BHBR-II-6101-30/2015-19, in Hinblick auf akustische Bespielungen der Terrasse sowie die Außenbeleuchtung und die Anbringung von Werbeanlagen weiterhin aufrecht bzw einzuhalten.

Ein Auszug der bereits vorgeschriebenen Auflagen:

- Oberhalb der Höhengichtlinie 1700 dürfen auf den Pisten, den Liftrassen und im Außenbereich des Bergstationsgebäudes (inkl Terrasse) keine Veranstaltungen und Events durchgeführt werden. Eine Beschallung (Ausnahme Personennotruf) und Musikdarbietungen sind in diesen Bereichen nicht zulässig.
- Optische und akustische Außenwerbung im Bereich der Liftanlagen sowie der Pisten ist nicht zulässig.
- Die Beleuchtung der Bergstation Hahnenköpfe, des Gastgewerbetriebes sowie der Bergstation Olympiabahn außerhalb der Betriebszeiten ist nicht zulässig, ausgenommen hievon sind Beleuchtungen, welche sicherheitstechnisch notwendig sind. Ebenso ist die Durchführung von Licht- und Lasershows nicht zulässig.

In landschaftsbildlicher Hinsicht ergibt sich im Bereich der Bergstation keine Ausweitung über den derzeit schon beeinflussten bzw. beeinträchtigten Bereich, weshalb sich gegenüber dem derzeitigen Zustand praktisch kein Nachteil ergibt.

Zusammenfassend kann das Vorhaben bei plangemäßer Ausführung unter der Einhaltung folgender Auflagen mit den Zielen und Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung vereinbart werden:

1. Die Lautstärke der Hörspiel-Sequenzen in der Gondel während der Bergfahrt ist entsprechend einer üblichen Hintergrundbeschallung einzustellen, sodass es zu keiner akustischen Beeinträchtigung umliegender Bereiche kommt (außen max. 55 dB hörbar).
2. Sämtliche von außen sichtbare klare, nicht gefärbte Glasflächen (insbesondere verglaste Ecken und Korridore), durch die von außen durch Gebäudeteile hindurch wiederum ein gegenüberliegender Außenbereich sichtbar ist, sind flächig mit nach dem Stand der Technik hochwirksam geprüften Vogelaufprall-Schutzvorrichtungen zu versehen, welche aus nicht-reflektierenden Materialien bestehen). Das gewählte Vogelanprallschutz-Muster ist vorab der Behörde bekannt zu geben und von dieser zu bestätigen.

Hinweis: Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte sowie weitere Prüfberichte, welche unter <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen#publikationen> abrufbar sind, enthalten diesbezüglich wertvolle Hinweise. Aufgeklebte Greifvogelattrappen sind wirkungslos und daher nicht zulässig. Unter <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf> können Infos zu den gängigsten und geprüften Muster abgerufen werden (Grün geprüfte Muster sind zulässig).“

### **3. Stellungnahmen der Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg sowie von diversen Umweltorganisationen:**

#### **a) Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg vom 13.03.2024:**

*„Die Erschließung des Gottesackerplateaus im Sommer ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen. Schon im Jahr 2001 wurde bei der Bewilligung der neuen Seilbahnanlagen der Sommerbetrieb in erster und zweiter Instanz versagt. Auch bei den mehrfachen nachfolgenden Verlängerungen und dem nachfolgenden geänderten Projekt wurde immer klargestellt, dass ein Sommerbetrieb nicht zulässig sei.*

*Dafür gab und gibt es naturschutzfachlich gute Gründe: So wurde im Bescheid vom 22. 2. 2012 ausgeführt: Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Wertigkeit des Plateaus als FFH-Gebiet verwiesen und festgestellt, dass eine flächige Zunahme der Störung in dieser Hinsicht eine erhebliche bis massive Beeinträchtigung, vor allem auf störungsempfindliche Tierarten, mit sich bringen würde.*

*Aus der Sicht des Naturschutzes wurde deshalb immer betont, dass ein Betrieb der Seilbahn im Sommer nicht in Frage komme, auch wenn durchaus zu erwarten war, dass diese Forderungen aus Gründen der wirtschaftlichen Rentabilität gestellt werden würden. Dessen waren sich die Betreiber auch immer bewusst, und haben sich dennoch wissentlich dafür entschieden, den Bau der neuen Anlagen umzusetzen.*

*Die nun beantragte Lösung sieht zwar vor, den Bereich des Restaurants und der Terrasse attraktiv zu gestalten, ohne einen Zugang ins Gelände zu ermöglichen. Aus unserer Sicht ist eine solche Lösung aber ausgesprochen kritisch zu sehen – damit wird eine große Zahl von Menschen in ein attraktives Gelände gebracht, das viele wohl erreichen wollen, und gleichzeitig wird ihnen erklärt, dass sie dieses Gelände nicht betreten würden.*

*Damit würde ein weiterer Schritt in Richtung unerwünschter Nutzungen gemacht, und es ist realistischweise ein starker Druck auf weitere Öffnung zu erwarten. Ein tatsächlich physisches „Einsperren“ der Besucher\*innen wird ohnehin kaum möglich sein, zumal – im Gegensatz zu anderen „Aussichtsplattformen“ – das umliegende Gelände vom Gebäude aus grundsätzlich leicht zugänglich ist.*

*Noch dazu ist der Begriff „Escape-Room“ in diesem Zusammenhang unglücklich gewählt, weil es Assoziationen mit „erfolgreichem Entkommen“ weckt, immerhin ist vorgesehen, dass erfolgreich Rätsel gelöst werden müssen, um einen „Schlüssel zum Ausgang“ zu finden, sprich die Rückfahrt zu ermöglichen.*

*Die Vermittlung von Informationen und Motivation für den Schutz der Natur sind grundsätzlich natürlich sinnvoll, eine kreative und unterhaltsame Vermittlung von solchen Inhalten ist durchaus zu begrüßen. Aus unserer Sicht gibt es aber keinen zwingenden Grund, solche Einrichtungen*

*mitte in einem sensiblen und störungsempfindlichen Gebiet anzulegen – es gibt sicherlich ausreichend geeignete Räume für solche Anlagen in leichter zugänglichen Talbereichen, wo „Special-Events indoor für Regenwetter“ angeboten werden können.*

*Zudem ist anzumerken, dass durch das Vorhaben auch dann zusätzliche Störungen entstehen würden, wenn tatsächlich antragsgemäß niemand ins Gelände „entkommen“ könnte. Denn gemäß dem geltenden Bescheid wird die Terrasse derzeit in der Sommersaison gar nicht genutzt; wenn sich dort bei Schönwetter regelmäßig Menschen aufhielten, würde sich schon deshalb eine zusätzliche optische und akustische Beunruhigung im Umfeld ergeben. Ebenso würde der Betrieb der Bahn durch die Bewegung der Gondeln und den Schattenwurf auch bei geringer Lärmbelastung eine zusätzliche Beunruhigung im Bereich der Trasse bedeuten, die sich auf empfindliche Tierarten negativ auswirken kann.*

***Aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft kann einer Genehmigung des Sommerbetriebs daher nicht zugestimmt werden.***

*Im Übrigen ist anzumerken, dass schon die bestehende Glasbrüstung an der Terrasse nicht den Anforderungen an einen wirksamen Vogelschutz entspricht. Im Fall einer Bewilligung müsste daher zumindest auf der gesamten Brüstung ein wirksamer Schutz nach dem aktuellen Stand des Wissens angebracht werden.*

*Nachdem derzeit im Sommer kein Betrieb genehmigt ist, ist nach unserem Wissen davon auszugehen, dass für diese Jahreszeit auch keine Betriebszeiten festgelegt sind. Es müsste im Fall einer Bewilligung aber unbedingt sichergestellt werden, dass kein Betrieb in der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfindet, weil Tiere zu diesen Tageszeiten besonders störungsempfindlich sind. Um auch Störungen durch notwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten zu vermeiden, sollte der Publikumsbetrieb spätestens eine Stunde vor Eintritt der Dämmerung beendet werden. Am 31.10. beginnt die bürgerliche Dämmerung um 17:05, so dass ein Betrieb nur bis 16:00 zulässig wäre.“*

b) Wildes Bayern e.V. (Anerkennungsbescheid vom 25.07.2022, ZI 2022-0.530.578) –  
Stellungnahme vom 28.05.2024:

*„Die Seilbahn Ifen II wurde vor einiger Zeit aufwendig ertüchtigt. Die Genehmigung für die Ertüchtigung der Bergstation wurde mit Bescheid vom 10.02.2016 (Zahl: BHBR-II-6101-30/2015-19) unter der Maßgabe erteilt, dass diese nur während des Skibetriebes im Winter laufen dürfe und kein Sommerbetrieb der Sektion II von der Mittelstation zur Bergstation stattzufinden habe.*

*Die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH und Co KG beantragt nun die Ifenbahn II während der Sommermonate zu betreiben und damit Gäste zur Bergstation am Ifen zu befördern.*

*Wir nehmen zu diesem Vorhaben Stellung und lehnen einen Sommerbetrieb der Ifenbahn II aus folgend dargelegten Gründen ab.*

*Die obere Sektion der Ifenbahn endet an für Flora und Fauna extrem sensiblen Bereichen des Ifens, welche durch einen Sommerbetrieb der Sektion II bereits in der Weise wie aktuell vom Antragsteller geplant stark bedroht wären.*

*Der Antrag vom 22. Dezember 2023, der von den Beauftragten der Skiliftgesellschaft eingereicht wurde, sieht vor, dass im geplanten Sommerbetrieb die Besucher die Bergstation nicht verlassen dürfen und sich nur auf der großen, sich über zwei Gebäudeseiten hinziehenden und verglasten Terrasse aufhalten können. Neu errichtet wird eine zusätzliche Glaswand auf der Südseite der Terrasse.*

*Der Sommerbetrieb Sektion II der Seilbahn allein verursacht bereits eine Störwirkung für die Natur. Der Bahnbetrieb und die Menschen auf der Terrasse, sowie das für den Bahnbetrieb und die Bergstation notwendige Personal werden vor allem von Vögeln wahrgenommen. Zusätzlich können während des Betriebes Notfälle auftreten, die zu weiteren Störereignissen (Verlassen des Gebäudes, Hubschrauberflüge etc) führen und sich dadurch negativ auf den Naturhaushalt auswirken. Massiv verschärft würden die negativen Auswirkungen insbesondere durch verlängerte Öffnungszeiten der Bahn sowie Events, Abendveranstaltungen, Abend-, Nacht- oder Sonnenaufgangsfahrten.*

*Voraussichtlich werden sich die Personen, die mit der Seilbahn zur Bergstation transportiert werden, später wünschen, dass sie die Bergstation auch verlassen dürfen. Daraufhin wird vermutlich das Argument folgen, dass dies nötig sei, damit sicher der Seilbahnbetrieb auch weiterhin rentiere und man der Öffentlichkeit das Naturerlebnis „Blick auf den Gottesacker“ ermöglichen wolle. Jedoch gibt es auf der deutschen Seite um den Hohen Ifen und im Kleinwalsertal genügend Einrichtungen, die das gleiche Naturerlebnis bieten und ebenso spektakuläre Ausblicke auf das Gottesackerplateau geben.*

*Der § 15 des Vorarlberger Naturschutzgesetzes verbietet unter anderem das Töten, Verletzen oder Beunruhigen wild lebender, besonders geschützter Tierarten sowie die Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Lebensstätten. Die Störungen, die durch den Sommerbetrieb der Seilbahn zur Bergstation entstehen, sind so essentiell, dass es unseres Erachtens dafür keine Rechtfertigung gibt. Diese umfassen Betriebsgeräusche, Lichtverschmutzung und Wartungsarbeiten sowie die Gefahr des Vogelschlags an den Glaseinfassungen der Terrasse. Der permanente Lärmpegel durch die Seilbahn und die Terrassennutzung der Bergstation durch die Besucher würde viele, sensible Tierarten, die nur im Sommer in dieser Höhenlage aktiv sind, massiv beeinträchtigen.*

*Das Vorarlberger Naturschutzgesetz in Verbindung mit internationalen Abkommen zum Naturschutz ist auch im Zusammenhang mit Vogelschlag an Glas zu berücksichtigen, da alle wildlebenden Vögel in Österreich mindestens besonders geschützt sind. Auch ein lediglich In-Kauf-*



*Nehmen der Tötung von Vögeln durch Vogelschlag an den Glasflächen einer Terrasse auf der Bergstation und sonstigen Verglasungen lösen bereits den die entsprechenden Tatbestände aus. Im Bereich der Bergstation kommen auch streng geschützte Arten wie die Raufußhuhnarten Birkhuhn, Auerhuhn und Steinhuhn, aber auch Steinrötel, Dreizehenspecht, Raufußkauz und weitere vor.*

*Die Ifenbahn liegt im Bereich eines Natura2000-Gebiets. Hier gilt somit ein striktes Verschlechterungsverbot. Wir sehen in einem Sommerbetrieb einen Verstoß gegen dieses Gebot.*

*Bereits bei der Aufstellung der Baupläne und der Genehmigungen wurden insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf die Tiere und die biologische Vielfalt berücksichtigt. Aus genau diesem Grund musste ein Sommerbetrieb im Bescheid vom Jahr 2016 versagt werden. Seit damals hat sich an den naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Verhältnissen nicht geändert, so dass eine nachträgliche Genehmigung eines irgendwie gearteten Sommerbetriebes ausscheiden muss.*

*Bereits bei der Planung sollte zudem der Glasanteil in bestimmten Gebäudeteilen verringert worden sein. Vor allem Verglasungen über Eck oder Durchsicht-Situationen hätten entweder vermieden oder durch vogelsichere Alternativen ersetzt werden. Da im Sommerbetrieb auch Insekten im Umfeld einer belebten Terrasse oder beleuchteten Fenstern fliegen und an den Glasflächen zu Tode kommen können, beeinträchtigen große ungeschützte Glasflächen auch die teilweise geschützten und besonders geschützten Insektenarten. Bei Einsatz von Glas sind geprüftes Vogelschutzglas und Mustermarkierungen nach dem aktuellen Stand der Forschung wirkungsvoll.*

*Schließlich würde sich ein Sommerbetrieb der Bahn bis zur Gipfelstation negativ auf die Verkehrssituation auswirken. Die Betreibergesellschaft geht von weit über 200 Personen pro Stunde aus, die die Bahn Ifen II benutzen dürften. Es werden also deutlich mehr Personen die Bergbahn nutzen und sich im Umfeld der Bahn aufhalten, als dies bei einem Betrieb nur bis zur bisher im Sommerbetrieb zugänglichen Mittelstation der Fall wäre. Aufgrund der kaum mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Talstation muss daher auch mit einer Zunahme des Individualverkehrs mit KFZ gerechnet werden. Weder die schmalen Zufahrtsstraßen noch die Parkmöglichkeiten sind für eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ausgelegt. Im Winter stehend die parkenden Autos am planierten Schneefeld. Im Sommer müssten jedoch zusätzliche Flächen befestigt werden, was zu einer weiteren Versiegelung führt und damit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenhaushalts zur Folge hätte.*

*Die Bergbahn werden auf ihrer Webseite damit, dass dieses Gebiet „noch“ ein Geheimtipp in der Bergwelt der Allgäuer Alpen sei: „Er galt bisher eher als Geheimtipp in den Allgäuer Alpen, wurde aber in den letzten Jahren Schritt für Schritt ganz sanft aus seinem Dornröschenschlaf wachgeküsst: der Ifen mit seinen Bahnen, Pisten und Wanderwegen, dem Gottesackerplateau und zahlreichen gastronomischen Höhepunkten. Die langen Öffnungszeiten der Ifenbahn ermöglichen*

*im Sommer wie im Winter Skifahrern, Bergsteigern und Naturliebhabern Erlebnisse in luftiger Höhe.“*

*Vor allem die langen Öffnungszeiten können im Sommer zu weiteren unerwünschten Beeinträchtigungen zu Dämmerung und Nachtzeiten führen, mit gravierenden Störungen für die Tierwelt der Region.*

*Neben den bereits erwähnten Einwänden gegen den geplanten Sommerbetrieb der Bahn Ifen II, befürchten wir eine Taktik, um sich stückchenweise einen sommerlichen Normalbetrieb der Ifenbahn genehmigen zu lassen. Sollten Besucher dann im weiteren Verlauf des Sommerbetriebes der Sektion II der Ifenbahn die Bergstation verlassen dürfen, kämen Trampelpfade und Erosion, Abfall und eine noch größere und unwiderbringliche Störung der sehr sensiblen Tierwelt des Ifengipfels und Gottesackerplateaus hinzu.*

*Wir bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und den Sommerbetrieb der Ifenbahn II nicht zu genehmigen.“*

c) Deutscher Alpenverein (Anerkennungsbescheid vom 14.10.2022, ZI 2022-0.731.783) – Stellungnahme vom 05.06.2024:

*„Als in Österreich anerkannte Naturschutzorganisation gemäß §19 Abs. 7 UVP-G 2000 bedankt sich der Deutsche Alpenverein (DAV) für die Möglichkeit zum oben genannten Verfahren Stellung zu beziehen.*

*Im Bescheid vom 22.02.2012 wird die Inbetriebnahme der Ifenbahn II im Sommer untersagt, da „...eine flächige Zunahme der Störung in dieser Hinsicht eine erhebliche bis massive Beeinträchtigung, vor allem auf störungsempfindliche Tierarten, mit sich bringen würden.“ Trotz geschlossener Bergstation sehen wir auch durch den Betrieb der Seilbahn diesen Tatbestand weiter erfüllt und können einer Inbetriebnahme nicht zustimmen.*

*Zusätzlich ist der Sommerbetrieb der Ifenbahn II mit dem vorgeschlagenen Konzept, die Bergstation für Besucher geschlossen zu halten, nicht praktikabel und mittelfristig nicht umsetzbar. Wir befürchten, dass diese Maßnahme mittelfristig aus organisatorischen Gründen zu einer Öffnung der Bergstation führen könnte. Dies wäre aus Sicht des DAV als anerkannter Naturschutzverband nicht vertretbar und würde den Tatbestand des Verschlechterungsverbots im Natura2000-Gebiet erfüllen.*

*Kritisch beurteilen wir den Bau der Glasfront in Bezug auf Vogelschlag.*

*Der DAV spricht sich aufgrund der aufgeführten Punkte dafür aus, an der ursprünglichen Auflage den Betrieb der Ifenbahn II nur im Winter zu genehmigen, festzuhalten.*

## Begründung

### **Unzureichende Unterlagen zur Einschätzung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter im Gebiet**

Zur Einschätzung der möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter fehlen uns weitergehende Unterlagen, Umweltverträglichkeitseinschätzungen oder Gutachten, sowie eine Auflistung der Auflagen während der Bau- und Betriebsphase (z.B. in Bezug auf Nachtfahrten oder Events). Wir fordern die Offenlegung dieser Unterlagen an die Umweltorganisationen und die Möglichkeit dazu Stellung zu beziehen. Im Falle einer Genehmigung müsste unbedingt sichergestellt werden, dass kein Betrieb in den Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfindet und lärm erzeugende Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Für eine mögliche Genehmigung dieses Vorhabens innerhalb eines Natura2000-Gebietes fordert der DAV eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **Durchführbarkeit und Akzeptanz des Konzepts in der Praxis fragwürdig**

Wir erkennen an, dass durch das Belassen der Gäste innerhalb des Gebäudes die Antragsteller bewusst negative Einflüsse im Natura2000-Gebiet verhindern wollen. Gleichzeitig hinterfragen wir grundsätzlich

- a) die Notwendigkeit und Zielsetzung, die Ausstellung in der Bergstation unterzubringen, und
- b) die Akzeptanz des Angebots bei den Besuchern des Museums sowie bei Personen außerhalb des Gebäudes

zu a) Wir begrüßen den Ansatz, durch eine moderne Ausstellung über die Sensibilität des alpinen Naturraums und die Bedeutung von Natura2000-Gebieten zu informieren. Eine Ausstellung dieser Art ist aber nicht nur im Tal leichter zu realisieren, sondern würde dort auch mehr Besucher erreichen. Wir wünschen uns daher die Beantwortung der Frage, aus welchem Grund die Ausstellung in der Bergstation untergebracht werden soll, zumal hier auch das Verlassen nicht möglich ist.

zu b) Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Konzept in der Praxis mittel- und langfristige Akzeptanz erfahren soll und sehen daher grundsätzliche Konflikte als unvermeidbar. Der Bereich um die Bergstation ist im Sommer ein beliebtes Wander- und Tourengebiet. Die Ausübung des Bergsports ist in Natura2000 Gebieten erlaubt und bei richtigem Verhalten eine naturverträgliche Form des Tourismus, während Gäste des Museums im Gebäude verbleiben müssen. Es wird dem Besucher nicht plausibel zu erklären sein, aus welchem Grund sich die vielen Bergsportler in der Natur bewegen dürfen, während der Besucher des Museums innerhalb des Gebäudes verbleiben muss. Gleichzeitig erwarten wir auch Konflikte und Akzeptanzprobleme „in die andere Richtung“: Bergwanderer werden u.U. für Gastronomie oder dem Wunsch der Talfahrt das Gebäude betreten wollen. Wir wünschen uns daher die Beantwortung der Frage, wie dieser Konflikt zwischen „den Menschen drinnen“ und den „Menschen draußen“ geregelt werden soll.

### **Einbezug lokale Akteure und Naturschutzorganisationen in der Planung**

*Der Deutsche Alpenverein engagiert sich seit jeher in der Region durch unterschiedliche Projekte (z.B. Natürlich auf Tour) und auf diversen Ebenen für einen naturverträglichen und nachhaltigen Tourismus, Besucherlenkung und einen naturverträglichen Bergsport. Hier besteht seit Jahren eine enge Kooperation mit den lokalen Gemeinden und Arbeitsgruppen, insbesondere im Kontext des Projekts „Natur bewusst erleben“. Wir würden uns wünschen, vorab bei Planungen einbezogen zu werden um unsere Expertise und jahrelange Erfahrung als Bergsport- und Naturschutzverband einbringen zu können. Gerade im Sinne einer Besucherlenkung und Kommunikationsstrategie zur Sensibilisierung der Besucher können die Naturschutzorganisationen und der DAV unterstützen.*

### **Mittelfristige Weiterentwicklung unklar**

*Unter anderem aufgrund des oben aufgeführten Konfliktfeldes stellt sich für uns die Frage, wie die mittelfristige Weiterentwicklung des Vorhabens aussieht. Wir bezweifeln, dass es möglich ist, auf Dauer die Bergstation geschlossen zu halten und es mittelfristig es zu weiteren Zugeständnissen kommen wird. Die etwaige Öffnung der Bergstation würde durch höhere Besucherzahlen das Verschlechterungsverbot im Natura2000-Gebiet betreffen. Bitte skizzieren Sie uns welche weiteren Maßnahmen mittelfristig geplant sind.*

### **Erhöhter Vogelschlag durch Glasfront**

*Die Bergstation der Ifenbahn II befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Natura2000-Gebiet Ifen und ebenso Vogelschutzgebiet mit Lebensräumen von teils vom Aussterben bedrohten Tier- und v.a. Vogelarten. Die geplante Glasfront verursacht ein erhöhtes Risiko von Vogelschlag und somit eine erhebliche negative Auswirkung, welche gegen das Ziel der Vogelschutzrichtlinie verstößt. Im Falle einer Genehmigung müsste zumindest im gesamten Bereich ein wirksamer Schutz nach dem aktuellen Stand des Wissens angebracht werden.“*

d) BUND Naturschutz in Bayern e.V. – Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (nicht in Österreich anerkannt) – Stellungnahme vom 04.06.2024:

*„die Skigesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG beantragt den Betrieb der Liftsektion Ifen II auch während der Sommermonate.*

*Detaillierte Unterlagen über den Antrag liegen uns nicht vor.*

*Die Seilbahntrasse und die Gipfelstation der Sektion Ifen II liegen nur wenige hundert Meter vom europäischen Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“ und vom europäischen FFH-Gebiet „Hoher Ifen“ auf bayerischer Seite entfernt.*

*Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Liftbetrieb zu erheblichen Beeinträchtigungen von europäischen Schutzgütern im Vogelschutz- und FFH-Gebiet auf bayerischer Seite kommt, da dieses Gebiet Lebensraum für störungsempfindliche Arten ist, wie zB*

*Schneehuhn, Birkhuhn oder Auerhuhn, Steinadler oder Wanderfalke ist. Darüber hinaus finden sich störungssensible Lebensraumtypen.*

*Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sehen daher auch explizit den „Erhalt der Störungsarmut“ und die „Vermeidung von Störungen“ vor:*

*„Erhalt ggf Wiederherstellung der Population des Birkhuhns sowie seiner Lebensräume, insbesondere naturnahe Heide- und Moorbereiche, Streu- und Extensivwiesen, offene Matten im Bereich der Baumgrenze und Latschengebüsche. Erhalt der Störungsarmut in den Birkhuhn Lebensräumen, insbesondere der Balz-, Brut- und Überwinterungsgebiete.“*

*„Erhalt ggf Wiederherstellung der Population von Steinadler, Uhu und Wanderfalke, sowie anderer felsbrütender oder felslebender Vogelarten (Alpenbraunelle, Mauerläufer, Schneesperling, Steinschmätzer, Felsenschwalbe) und ihrer Lebensräume, insbesondere Felswände, auch in der Waldzone (Brutplätze) sowie artenreiche Nahrungshabitate (Almen, alpine Matten, unzerschnittene Talräume, Wälder). Erhalt ggf Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutfelsen, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m bei Uhu und Steinadler bzw i. d. R. 200 m bei Wanderfalken).“*

*„Erhalt ggf Wiederherstellung der Population von Auerhuhn, Haselhuhn, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Raufußkauz sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, reich strukturierter Laub-, Misch- und Nadelwälder mit naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung, eines großen Angebots an Alt- und Totholz sowie eines ausreichenden Anteils an Lichtungen und lichten Strukturen, auch als Ameisenlebensräume (Nahrung von Erdspechten und Raufußhühnern bzw deren Küken), zugleich Deckung und Dickungen (ua Sukzessionsflächen mit Weichhölzern für das Haselhuhn). Vermeidung von Störungen in den Balz-, Brut- und Überwinterungsgebieten des Auerhuhns. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen für Folgenutzer.“*

*„Erhalt ggf Wiederherstellung der Population des Alpenschneehuhns. Erhalt der offenen Lebensräume in der momentanen bis alpinen Höhenstufe, insbesondere der alpinen Heiden und des boreo-alpinen Graslands mit deren charakteristischem Nährstoffhaushalt, natürlicher Vegetationsstruktur und reichem Mikrorelief. Erhalt ggf Wiederherstellung der Almen mit ihrem nutzungsbedingten Charakter und den Übergängen zu den Wäldern insbesondere der besonnten Südhängen als Nahrungshabitat und geschütztes Rückzugsgebiet für das Alpenschneehuhn im Winterhalbjahr sowie als Jagd- und Nahrungsgebiete von Steinadler (v.a. Murmeltiere), Uhu und Wanderfalke.“*

*Quelle: NATURA 2000 Bayern: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“, Stand 19.2.2016*

*Auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sehen explizit störungsfreie Bereiche vor, beispielsweise:*

*„Erhalt der Kalk- und Kalkschieferschutthalden der momentanen bis alpinen Suße (Thlaspietea rotundifolii). Erhalt der unterschiedlichen Ausprägung der Lebensraumtypen und der natürlichen biotopprägenden Dynamik. Erhalt ausreichend störungsfreier Bereiche“*

*„Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt der unterschiedlichen Ausprägung der Lebensraumtypen und der natürlichen biotopprägenden Dynamik. Erhalt ggf Wiederherstellung ausreichend störungsfreier Bereiche.“*

*„Erhalt ggf Wiederherstellung der Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododendretum hirsuti) in ihrer ausreichend ungestörten natürlichen Entwicklung. Erhalt unzerschnittener Bestände.“*

*Quelle: NATURA 2000 Bayern: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet „Hoher Ifen“, Stand 19.2.2016*

*Zudem liegt die Planung in unmittelbarer Nähe zum bayerischen Naturschutzgebiet „Hoher Ifen“. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele ist nicht ausgeschlossen.*

*Auch die Alpenkonvention, Art 3 Naturschutzprotokoll, sieht eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ua beim Erhalt von Schutzgebieten vor.*

*Wir gehen davon aus, dass eine SPA-/FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage einer aktuellen Kartierung der Schutzgüter auf bayerischer Seite den anerkannten bayerischen Naturschutzverbänden zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorzulegen ist. Die Planungsunterlagen sind den bayerischen Naturschutzverbänden im Sinne der Aarhus Konvention elektronisch zur Verfügung zu stellen.“*

e) Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V. (nicht in Österreich anerkannt) – Stellungnahme vom 29.05.2024:

*„die Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal als anerkannte Umweltschutzvereinigung schließt sich der Stellungnahme von Wildes Bayern e.V. vollinhaltlich an. Diese Stellungnahme, die Ihnen bereits vorliegt, finden Sie nochmals im Anhang unserer Mail vom 29.5.2024.*

*Insbesondere möchten wir auf das Verschlechterungsverbot für FFH- und SPA-Schutzgebiete hinweisen.*

*Ferner geben wir zu bedenken, dass die Baumaßnahmen sowie der Betrieb der Seilbahn und der geplanten Station einen völlig unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur zu Lasten geschützter Lebewesen darstellt gegenüber dem Wunsch, die Berge und die schöne Aussicht als Kulisse für zahlungswillige Touristen zu bieten. Unsere Natur ist keine Kulisse, die man wieder übermalen kann, wenn sie einen Kratzer abbekommen hat!“*

f) Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. (nicht in Österreich anerkannt) – Stellungnahme vom 01.06.2024:

*„Der Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (VzSB) ist der älteste Naturschutzverein im Freistaat Bayern und hat als vorrangiges Schutzziel den Erhalt und Schutz der herausragenden Natur und Landschaft des Alpenraums. Wir sind im gesamten Alpenraum tätig und auch Sektionen des österreichischen Alpenvereins sind in unserem Verein Mitglieder.*

**1. Beteiligungsrecht des VzSB**

*Wir sind eine nach § 63 des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannte Naturschutzvereinigung und nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG an Verfahren der vorliegenden Art zur Zulassung von Ausnahmen von Natura-2000 Gebieten zu beteiligen.*

*Der Kundmachung ist zu entnehmen, dass die verfahrensführende BH Bregenz offensichtlich davon ausgeht, dass nach § 46 b Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Vorarlberg (nur) in Vorarlberg/Österreich anerkannte Umweltschutzorganisationen am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Dies berücksichtigt nicht, dass sich das Vorhaben im Nahbereich zur deutsch-österreichischen Staatsgrenze und damit auch im Nahbereich zu den deutschen Natura 2000-Gebieten „Hoher Ifen“ (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiet) und „Hoher Ifen und Piesenkopf“ (Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA) befindet. Da sich das Vorhaben damit auch auf diese deutschen Natura 2000-Gebiete auswirken kann, sind auch die zuständigen staatlichen Stellen Bayerns und aufgrund Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie der EU in Verbindung mit der Aarhus-Richtlinie der EU nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C – 243/15 Rn 46 und 49) auch die dort betroffenen Verbände zu beteiligen.*

**2. Allgemeine Bewertung des Vorhabens**

*Bei dem Vorhaben der Skiliftgesellschaft handelt es sich um ein Geschäftsmodell, das zunehmend von vielen bisher überwiegend am Skibetrieb ausgerichteten Unternehmen aufgegriffen wird, um auf die Klimakrise und die sich stark verschlechternden Wintersportbedingungen zu reagieren. Die Verlagerung des Betriebs auf den Sommer beschränkt sich dabei nicht nur auf die reine Beförderungsleistung, sondern wird in aller Regel durch weitere Angebote zur Attraktivitätssteigerung ergänzt, die ebenfalls zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein wirtschaftlich besonders attraktives Angebot stellt dabei offensichtlich die Eventgastronomie dar, wie es auch im vorliegenden Fall beabsichtigt ist. Sowohl in Bayern wie auch in den österreichischen Berggebieten mit Neubauvorhaben von Bergbahnen gibt es praktisch kein Betriebskonzept mehr, das nicht auch auf diese besondere Form des Bergtourismus setzt. Hierzu werden im Bereich der Gipfelstationen und/oder nahegelegener Hütten Feiern zu verschiedensten Anlässen (Hochzeit, Familienfeste, Betriebsfeiern usw.) und sonstige gastronomische Events unterschiedlichster Art veranstaltet. Das mündet nicht selten in Massenevents, bei denen internationale Größen des Showgeschäfts vor tausenden Zuhörern auftreten.*

*Dies unterscheidet sich ganz erheblich von der bisher üblichen Gastronomie in Skigebieten, die im Wesentlichen zur Versorgung der Sporttreibenden diente. Die gastronomische Versorgung ist damit nicht mehr ein untergeordneter Teil des Sportbetriebs, sondern das eigentliche Ziel der Veranstaltung. Während beim Skibetrieb die Erschließung der Bergregion zur Ausübung des Sports unverzichtbar ist, wird bei der vorliegenden gastronomischen Nutzung eine Nutzung, die genauso gut im Tal stattfinden könnte, ohne Not in die empfindliche Bergregion verlagert. Die landschaftliche Attraktivität der Bergwelt wird dabei lediglich als ansprechende Kulisse und Beiwerk benutzt, um dem Event den Anstrich der Exklusivität zu geben. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung der baulichen Infrastruktur und der Umnutzung bestehender Hütten und Funktionsgebäude und damit zu einem weiteren Erschließungsschub in den hochgelegenen Bergregionen.*

*Dieses neuartige Geschäftsmodell ist auch mit zusätzlichen und erheblichen Belastungen für Natur und Landschaft verbunden. Da die Feiern regelmäßig bis spät in die Nacht stattfinden und sie vielfach mit Musikdarbietungen aller Art verbunden sind, führen sie zu einer erheblichen Lärmbelastung und entsprechenden Störungen insbesondere störungsempfindlicher Tierarten. Dies gilt auch für den Bahnbetrieb als solchen, mit dem der Transport der Gäste insbesondere nach den Feiern sichergestellt werden muss. Darüber hinaus erhöht sich die Frequentierung des Gebiets durch Gäste, die z. B. auf den Bahntransport verzichten und selbständig ins Tal absteigen, gerade in den besonders kritischen Abend- und Nachtzeiten. Besonders in ökologisch wertvollen Gebieten mit störungsempfindlichen Tierarten stellt dies ein zusätzliches erhebliches Störpotential mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Tierwelt dar.*

*Auch das Ruhebedürfnis und der Naturgenuss der sonstigen Erholungssuchenden wird durch das weitere Vordringen touristischer Infrastruktur in bisher stille und weitgehend unberührte Landschaften beeinträchtigt und gefährdet damit auch sanfte und nachhaltige Tourismuskonzepte, die auf eine intakte und unberührte Natur und Landschaft setzen.*

*Diesen negativen Auswirkungen will die Antragstellerin mit einem Besucherkonzept begegnen, das im Wesentlichen daraus besteht, dass der Indoor- und der Outdoorbereich getrennt werden und die Bergbahngäste den Indoorbereich nicht verlassen dürfen. Dabei handelt es sich nach unserer Überzeugung um bloße Absichtserklärungen, die sich weder tatsächlich noch rechtlich durchsetzen lassen. Wie schnell solche Zusagen den wirtschaftlichen Interessen geopfert werden, zeigt gerade der vorliegende Antrag, mit dem nach Aussage von Ortskennern das Versprechen bei der Genehmigung der Bergbahnen, dass kein Sommerbetrieb stattfinden werde, offensichtlich nicht eingehalten wird. Dem entgegenstehenden Wunsch von Gästen, den Indoorbereich zu verlassen, wird sich die Betreiberin in der Praxis aus geschäftlichen Gründen kaum widersetzen und dies auch tatsächlich nicht verhindern können. Zudem fehlen ihr dazu auch die rechtlichen Mittel, weil niemand am Verlassen eines Gebäudes zwangsweise gehindert werden kann und dies ggf. sogar als Freiheitsberaubung strafbar wäre. Als private Gesellschaft hat die Betreiberin auch*



*nicht die hoheitlichen Zwangsmittel, um ihren Gästen gegen deren Willen das Verlassen des Gebäudes zu verweigern.*

*Auch die vorgesehene Ausstellung zur Darstellung der herausragenden ökologischen und landschaftlichen Bedeutung des Gebietes führt zu keiner positiveren Bewertung des Besucherkonzeptes. Solche im Grundsatz positiven Einrichtungen können mit wesentlich geringerem Aufwand und erheblich größerer Reichweite im Tal umgesetzt werden. Es ist geradezu widersinnig, die Besucher mit allen damit verbundenen negativen Belastungen für Natur und Landschaft in sensible Bereiche zu transportieren, um sie dann dort über die Empfindlichkeit des Gebiets und die negativen Folgen ihres Tuns aufzuklären. Damit wird in bester Manier des sog „Greenwashings“ dem eigentlichen Zweck der Veranstaltung lediglich ein „grünes Mäntelchen“ umgehängt, um den Eindruck der Nachhaltigkeit zu erwecken. Das Besucherkonzept ist daher aus konzeptioneller, tatsächlicher und rechtlicher Sicht nicht durch- und umsetzbar. Es ist daher kein geeignetes Mittel, um die dargestellten negativen Auswirkungen des Sommerbetriebs auf Natur und Landschaft zu unterbinden.*

### **3. Rechtliche und fachliche Bewertung**

#### **3.1. Bestehende Genehmigung**

*Die bestehenden Genehmigungen vom 19.12.2001 und 10.02.2016, Az. BHBR-II–6101–30/2015–19, wurden unter der Auflage erteilt, die Sektion II der Ifen-Bahn nicht im Sommer zu betreiben. Für die vorgesehene Betriebsänderung ist daher eine Änderung der Genehmigung erforderlich.*

*Die Auflage bezweckte schon damals den Schutz von Natur und Landschaft und sollte die vom Sommerbetrieb ausgehenden Störungen vermeiden. Aufgrund einer eingehenden naturschutzrechtlichen Prüfung ist die zuständige Behörde damals zum Ergebnis gekommen, dass der Sommerbetrieb nicht akzeptiert werden kann. Weder an der Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft noch an deren Gefährdung durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb hat sich in der Zwischenzeit etwas geändert. Da die Sach- und Rechtslage daher unverändert ist, scheidet schon aus diesem Grund die beantragte Bewilligung aus. Insoweit wird auf die Begründung der damaligen Bescheide verwiesen.*

#### **3.2. Natura 2000**

*Das Vorhaben befindet sich außerdem im Nahbereich des Europaschutzgebietes „Ifen-Gottesacker“ auf österreichischer Seite und im Nahbereich der unmittelbar anschließenden Natura 2000-Gebiete „Hoher Ifen“ und „Hoher Ifen und Piesenkopf“ auf bayerischer Seite. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie erfordern Projekte, die ein solches Gebiet beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gilt dies auch für Beeinträchtigungen, die von Projekten außerhalb des Gebietes auf die Gebiete einwirken. Das Projekt, künftig den Sommerbetrieb der Ifen-Bahn bis in den Nahbereich der Gebiete zuzulassen, kann wegen der oben im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete führen. Insoweit wird zur naturschutzfachlichen Begründung auf die als*

Anlage beigefügten „Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele“ der bayerischen Staatsregierung für die genannten deutschen Natura 2000 – Gebiete verwiesen. Aus der Darstellung kann der herausragende ökologische Wert der betroffenen Gebiete entnommen werden. Von besonderer Bedeutung sind nach dieser amtlichen fachlichen Bewertung die weitgehende Unerschlossenheit und Störungsfreiheit der Gebiete. Dies ist insbesondere für die vielen bedrohten und besonders störungsempfindlichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes wie z. B. alle Rauhfußhuhnarten von Bedeutung. Diese Störungsarmut wird aber gerade durch den vorgesehenen Sommerbetrieb gefährdet. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen des Besucherkonzeptes sind – wie dargestellt – mangels tatsächlicher Umsetzbarkeit und rechtlicher Verbindlichkeit nicht geeignet, solche Beeinträchtigungen zu verhindern.

Es ist daher vor Zulassung des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine bloße Vorprüfung (sog. Screening) ist nicht ausreichend, weil - wie ausgeführt - die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch das beabsichtigte Besucherkonzept nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Da die Natura 2000-Richtlinien und ihre Vorgaben auch für Gebiete jenseits von Staatsgrenzen gelten, ist auch für die betroffenen deutschen Natura 2000-Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung in dem laufenden Verfahren nach den Verfahrensgrundsätzen der UVP-Richtlinie erforderlich. So haben der Freistaat Bayern und das österreichische Bundesland Salzburg bei einer Erweiterung des Skigebietes Steinplatte – Winklmoosalm eine grenzüberschreitende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auch in dem vorliegenden Verfahren ist daher eine grenzüberschreitende Verträglichkeitsprüfung notwendig. Dies ist nach unserer Kenntnis auch die Rechtsauffassung der EU-Kommission.

Unabhängig vom Ergebnis der amtlichen Verträglichkeitsprüfung sind wir nach unserer fachlichen Einschätzung, die sich insbesondere auf die Störungsökologie der betroffenen Vogelarten und die Empfindlichkeit der betroffenen FFH-Lebensraumtypen (vgl. die Anlagen) stützt, der Auffassung, dass eine Zulassung des Sommerbetriebes wegen der unvermeidlichen Zunahme beeinträchtigender Störungen in jedem Fall die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge hat. Da die Unzulässigkeit des Sommerbetriebes bereits bei der Verwirklichung des Vorhabens bekannt war, sind auch keine Ausnahmegründe im Sinne des Art 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie erkennbar. Eine bessere wirtschaftliche Anlagennutzung stellt lediglich ein privates wirtschaftliches Interesse und kein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie dar. Die beantragte Bewilligung ist daher nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu versagen.

### **3.3. Alpenkonvention**

Auch verschiedene Regelungen der Alpenkonvention (AK), die auch von Österreich ratifiziert wurde und damit als internationales Abkommen rechtlich verbindlich ist, stehen dem Vorhaben entgegen.

*So ist Österreich nach Art. 3 Abs. 2 des Naturschutzprotokolls zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verpflichtet. Nach Art. 11 Abs. 1 sind die Vertragsparteien der AK verpflichtet, bestehende Schutzgebiete wie hier das Europaschutzgebiet „Ifen und Gottesacker“ zu erhalten und deren Beeinträchtigung zu verhindern. Weiterhin haben sie sich nach Art. 14 Abs. 1 verpflichtet, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.*

*Auch das Tourismusprotokoll enthält entsprechende Verpflichtungen. Nach Art. 5 Abs. 1 haben sich die Vertragsstaaten darin verpflichtet, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung zu achten. Nach Art. 8 fördern sie insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert. Nach Art. 9 achten sie darauf, dass die touristische Entwicklung auf umweltspezifische Besonderheiten sowie die verfügbaren örtlichen und regionalen Ressourcen abgestimmt wird. Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind einer vorherigen staatlichen Bewertung zu unterziehen und diese ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen ist eine Politik zu verfolgen, die auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.*

*Mit diesen Vorgaben der Alpenkonvention lässt sich das beantragte Vorhaben in keiner Weise in Einklang bringen.*

#### **4. Zusammenfassende Bewertung**

*Beim Gebiet des Hohen Ifens und dem Gottesackerplateau handelt es sich um ein weitgehend naturbelassenes alpines Berggebiet mit herausragender ökologischer und landschaftlicher Naturausstattung. Es ist daher sowohl in Österreich als auch in Deutschland in dieser Qualität von nationaler und darüber hinaus auch von europaweiter Bedeutung. Diese einmalige Naturlandschaft muss erhalten und darf nicht kurzfristigen ökonomischen Interessen geopfert werden. Schon die Genehmigung der bestehenden Bergbahnen ist mit diesem hochrangigen Schutzerfordernis kaum zu vereinbaren. Die damals getroffenen Schutzmaßnahmen dürfen daher nicht weiter aufgeweicht werden. Der Verein zum Schutz der Bergwelt appelliert daher an die BH Bregenz in diesem weiteren Verfahren nunmehr den herausragenden Naturschutzbelangen Vorrang einzuräumen und die beantragte Bewilligung nicht zu erteilen. Es müssen andere Wege mit allen Beteiligten gefunden werden, die Schutzbedürftigkeit dieser einmaligen Landschaft und die örtlichen touristischen Interessen in Einklang zu bringen“*

#### **4. Stellungnahme der Antragstellerin vom 25.07.2024:**

*„Mit Schreiben vom 06.06.2024 wurden die eingelangten Stellungnahmen an die Antragstellerin übermittelt. Die Antragstellerin wurde ersucht, auf die eingelangten Stellungnahmen einzugehen und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz hierzu ebenfalls eine Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme der Antragstellerin lautet wie folgt:*

*Im Namen der Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG möchten wir zu den bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangten Stellungnahmen von Seiten Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V., Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., Wildes Bayern, Bund Naturschutz in Bayern e.V. und Deutscher Alpenverein hinsichtlich des Projektes Mountain 'Scape am Ifen und den damit verbundenen Aussagen und „Mutmaßungen“ Stellung beziehen.*

*Vorab möchten wir festhalten, dass uns die Sensibilität des Naturraumes am Ifen sowohl bewusst wie auch dessen Erhalt ein besonderes Anliegen ist. Dieser Sichtweise wurde die Entwicklung des gesamten Projektes untergeordnet.*

*Die bestehenden Genehmigungen vom 19.12.2001 und 10.02.2016, Az BHBR-II-6101-30/2015-19, verfolgen mit der Betriebs-Einschränkung der Sektion II der Ifen-Bahn auf den Winter (kein Sommerbetrieb) das Ziel, dass im Frühling, Sommer und Herbst keine „zusätzlichen“ Personen zum Gottesackerplateau gebracht werden dürfen, um eine „zusätzliche“ Belastung bzw. Beeinträchtigung des Natura2000 Gebietes zu verhindern. Dieser Zielsetzung sehen wir uns voll inhaltlich verpflichtet.*

*Deshalb widersprechen wir den Mutmaßungen, dass das eingereichte Projekt nur der erste Schritt in Richtung eines uneingeschränkten Sommerbetriebes ist. Diese Befürchtungen sind falsch und stehen im Gegensatz sowohl zur derzeitigen Genehmigungssituation wie auch der oben beschriebenen, seitens der Breitach GmbH & Co KG unterstützten Intention der Einschränkung.*

*Unser Ziel ist es, dem Gast ein außergewöhnliches Erlebnis zu bieten, ihm dabei sowohl das außergewöhnliche Gottesackerplateau wie auch den sensiblen Umgang mit dem alpinen Naturraum näher zu bringen und so unsere bestehenden Anlagen im Sommer betriebswirtschaftlich zu nutzen. Aus diesem Grund haben wir mit Unterstützung der Ausstellungsexperten von inatura in Dornbirn das vorliegende Betriebs- und Besucherkonzept entwickelt, das diese Vorgaben umfassend berücksichtigt. Das Projekt „Mountain 'Scape“ wurde deshalb „bewusst“, als in sich geschlossenes Konzept entwickelt. Ein Verlassen der Bergstation ist nicht vorgesehen. Die Spielregeln des Angebots werden dem Besucher vorab transparent kommuniziert und sind zudem zentraler Bestandteil des USPs von „Mountain 'Scape“. Jeder Besucher erfährt schon im Rahmen der Bergfahrt, warum er die Station nicht verlassen kann bzw. welche Besonderheiten der Naturraum beheimatet. Hier widersprechen wir auch den Einschätzungen im Rahmen der Stellungnahmen, dass dieses Angebot genauso gut im Tal beheimatet wäre. An keinem anderen Ort können diese Inhalte „glaubwürdiger“, mit dem notwendigen Einblick und mit entsprechender Aufmerksamkeit seitens der Besucher transportiert werden, als am Ifen selbst.*

### **Massen- bzw Nachtbetrieb**

*Damit einhergehend sind auch die angesprochenen Themen „Projekt ausgelegt auf Masse“ wie auch „Sorgen hinsichtlich eines Nachtbetriebes“ obsolet. Die maximale Anzahl der Besucher orientiert sich an der berechneten Kapazität der Bergstation und liegt bei 275 Personen pro*

*Stunde, die maximal pro Stunde zur Bergstation gefahren werden dürfen. Kalkulatorisch rechnen wir mit durchschnittlich 550 Personen pro Tag. Dies stellt nur einen Bruchteil der Bahnkapazität dar. Die letzte Bergfahrt für Besucher findet um 14:30 Uhr statt, die letzte Talfahrt um 16:30 Uhr. Ein Abend- bzw Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen und wird auch nicht beantragt.*

*Entgegen den geäußerten Befürchtungen ist auch ein Druck von außen hinsichtlich einer Öffnung der Station – vorbeikommende Wanderer, die ins Tal fahren wollen – nicht gegeben. Die Bergstation der Ifenbahn liegt, wie allseits bekannt, abseits der bestehenden Wanderwege – sowohl zum Gipfel des Ifens, wie auch zum Gottesackerplateau. Die Station ist „fußläufig“ für Wanderer nur eingeschränkt erreichbar. Der Bau neuer Wanderwege ist weder geplant noch – Natura 2000 Gebiet – erlaubt.*

### **Bauliche Maßnahmen**

*Auch die in einzelnen Stellungnahmen in den Raum gestellten Bauarbeiten sind nicht notwendig. Das Projekt nutzt den bestehenden Bestand der Station – Restaurant und Terrasse. Es sind weder Baumaßnahmen noch Eingriffe in die Landschaft erforderlich. Worauf die getätigten Aussagen bzw Befürchtungen beruhen, ist uns nicht bekannt.*

### **Projekt mit Mehrwert ohne Eingriffe**

*Das Projekt „Mountain ‘Scape“ kann – wie schon umfassend erläutert – ohne Eingriffe in den Naturraum sowie ohne Baumaßnahmen umgesetzt werden und berücksichtigt auf Basis des in sich geschlossenen Konzeptes die in den bestehenden Genehmigungen aus dem Jahr 2001 und 2016 implizierte Intention, keine zusätzlichen Belastungen des Gottesackerplateaus durch zusätzliche Besucher auszulösen. Das Projekt entspricht den Vorgaben des Verschlechterungsverbotes. Auf der anderen Seite schafft das Projekt durch seine Alleinstellung zahlreiche Mehrwerte für die Bergbahnen sowie die heimische Tourismuswirtschaft, im Besonderen ein attraktives Schlechtwetterangebot. Darüber hinaus werden mit Mountain ‘Scape die Besonderheiten des Naturraums am Ifen in den Fokus von Gästen und Einheimischen gerückt und spielerisch – von Klein bis Groß – auf einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem hingewiesen.“*

## **5. Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bregenz:**

Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ergeben sich folgende relevante Vorbringen/Rechtsfragen/Sorgen, auf die wie folgt eingegangen wird:

- a. Negativer Einfluss auf die Natur durch den Liftbetrieb bzw den Betrieb der Bergstation (Lärm und Licht) sowie negativer Einfluss auf das Natura-2000-Gebiet bzw Europaschutzgebiet „Hoher Ifen“

Von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde in ihrem Gutachten klar mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt von keiner Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen ist.

b. Vogelanprallschutz

Hierzu kann festgehalten werden, dass zum Schutz der Vogelwelt die Umsetzung von Vogelaufprall-Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik vorgeschrieben wurden.

c. Sorge, dass das Vorhaben nicht bescheidgemäß umgesetzt wird bzw Sorgen um die Zukunft

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz versteht, dass die Sorge um die Zukunft groß ist und dass angenommen wird, dass dies „nur einen ersten Schritt in Richtung uneingeschränkter Sommerbetrieb“ darstellen könne. Jedoch muss mitgeteilt werden, dass die Bezirkshauptmannschaft Bregenz nur das derzeit vorliegende Projekt zu beurteilen hat und dass die Seilbahn „Ifen II“ samt Bergstation nur so betrieben werden darf, wie beantragt bzw genehmigt. Jede Änderung des Konzeptes bzw des Betriebes muss erneut bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz beantragt und von dieser genehmigt werden.

d. Fragen bzgl der Beteiligung der Deutschen Behörden bzw der in Deutschland anerkannten Umweltorganisationen

Gemäß Stellungnahmen bzw Mitteilungen der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen ist das beantragte Projekt nicht dazu fähig, das Natura-2000-Gebiet bzw Europaschutzgebiet „Hoher Ifen“ erheblich zu beeinträchtigen. Somit konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben gemäß § 26a Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung nicht bewilligungspflichtig ist. Das Vorhaben ist somit nur gemäß § 35 iVm den § 23 Abs 2 lit a und 33 Abs 1 lit e und f des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bewilligungspflichtig.

Und da das Vorhaben nicht geeignet ist, das länderübergreifende (Österreich-Deutschland) Europaschutzgebiet „Hoher Ifen“ erheblich zu beeinträchtigen, sind die Deutschen Behörden und die nur in Deutschland anerkannten Naturschutzorganisationen nicht am Verfahren zu beteiligen.

Vorbringen Alpenkonvention:

Gemäß Kapitel I, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 3 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, **soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist. Da das Vorhaben nicht geeignet ist, das Europaschutzgebiet „Hoher Ifen“ erheblich zu beeinträchtigen, ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz der Auffassung, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht erforderlich und nicht zweckmäßig ist.**

#### Vorbringen der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie):

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten **erheblich beeinträchtigen könnten**, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. **Hierzu wird mitgeteilt, dass durch die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Hoher Ifen“ ausgeschlossen werden kann und dieser Artikel somit nicht zur Anwendung kommt.**

#### **6. Fazit:**

Aufgrund des Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen konnte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz feststellen, dass das gegenständliche Projekt das Natura-2000-Gebiet „Hoher Ifen“ nicht erheblich beeinträchtigen kann. Des Weiteren stützt sich der Spruch auf die zitierten Gesetzesstellen und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Auch muss festgehalten werden, dass aufgrund der Tatsache, dass das beantragte Vorhaben das Natura-2000-Gebiet „Hoher Ifen“ nicht erheblich beeinträchtigen kann, den eingetragenen Naturschutzorganisationen keine Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zukommt.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

#### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag Ingomar Wetzlinger

Ergeht an:

Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG, Walsersstraße 77, 6991 Riezlern, Brief: RSb

Nachrichtlich an:

1. Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG, Walsersstraße 77, 6991 Riezlern, E-Mail: info@ok-bergbahnen.com, vorab via E-Mail
2. Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern, Naturschutzfachstelle
3. Gemeinde Mittelberg, Walsersstraße 52, 6991 Riezlern, E-Mail: verwaltung@gde-mittelberg.at
4. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at





Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
Bahnhofstraße 41  
A-6901 Bregenz  
E-mail: [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at)  
überprüft werden.